

Wahlbekanntmachung der Stadt Minden

1. Am **Sonntag, 27. September 2020**, findet die Stichwahl zur Wahl des Landrates/der Landrätin statt.

Die Wahlen dauern von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die allen Wahlberechtigten für die Kommunalwahlen in der Zeit bis spätestens zum 23.08.2020 zugestellt worden sind, sind der Wahlraum und der Wahl-/Stimmbezirk angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Dieser Wahlraum gilt auch für die Stichwahl.

2. Die 13 **Briefwahlvorstände** treten am Sonntag, **27.09.2020 in der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Königswall 10, 32423 Minden, ab 15.00 Uhr** zusammen und nehmen ihre Wahlmöglichkeiten auf.

Die Ergebnisermittlung der Briefwahl erfolgt nach § 57 Abs. 3 Satz 2 Kommunalwahlordnung ab 18.00 Uhr in den Briefwahllokalen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit dem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Jeder Wähler/jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel, sofern er wahlberechtigt ist.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat für die Stichwahl eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahlen des Landrats enthalten gemäß den Wahlvorschriften die Namen der zwei Bewerber für diese Stichwahl und die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung. Die rechte Spalte enthält einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich auch der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und im Briefwahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag, 27. September 2020 um 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief ist im Bereich der Deutschen Post AG nicht freizumachen, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag - spätestens drei Werktage vor dem Wahltag (23.09.2020) - abgesendet wird. Der Wahlbrief kann auch in den Briefkasten der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17 (Eingang Bürgerhalle), 32423 Minden, eingeworfen werden.

Wähler, die einen Wahlschein für den Kreis Minden-Lübbecke und für die Stichwahl haben, können an der Wahl auch durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk innerhalb des Kreises Minden-Lübbecke unter Vorlage des Wahlscheines teilnehmen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sogar ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Minden, den 18. September 2020

Michael Jäcke, Bürgermeister